

Baden

KM 8189

(J II 6247)

Prozess-Ordnung

18093.

P 16027

NOTIFICATIONS- PATENT,

Betreffend

Die Einrichtung,

Welche

Se. Königl. Majestät in Preußen

und Oberster auch Souverainer

Herzog in Sieder-Schlesien,

Ben dem

Welt- und Geistlichem

JUSTITZ-Weesen

in Dero Souverainen Herzogthum

Sieder-Schlesien

gemacht haben.

De dato Berlin den 15. Januar. 1742.

Mit Königl. allergnädigsten Privilegio.

Ben Johann Jacob Korn, Buchhändler.

NOTIFICATION
PATENT.

The Government

of the State of New York

has the honor to inform

you that the following

is the name of the

JUSTICE

of the State of New York

has the honor to inform

you that the following

is the name of the

of the State of New York



Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer Oberster Herkog in Nieder-Schlesien, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und zu Mecklenburg Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Sammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Markt, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Schwerin, Singen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c.

Shun hierdurch kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir bey dem Anfang Unserer
N 2
Re-

Regierung in Unserm Souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien wahrgenommen, daß nicht allein durch die vielerley Gerichte und Jurisdictiones eine grosse Confusion bey der Administration der Justitz entstanden, sondern auch die streitenden Partheyen bey Endigung des Processes, durch die Langwürigkeit desselben, und durch die schwere Kosten, mehrentheils ruiniret worden; So haben Wir auch in diesem Stücke vor die Wohlfahrt Unserer Unterthanen gesorget, und wollen, daß in gedachtem Unserm Herzogthum Nieder-Schlesien die Justitz künfftig nach folgendem Fuß administriret werden solle:

§. I. Zuforderst wollen Wir Unsern getreuen Fürsten und Standes-Herren Unseres Souverainen Herzogthums Nieder-Schlesien eine besondere Marque von Unserer Königl. Propension geben, und Ihnen das so genannte Fürsten-Recht noch weiter verstaten, auch solches hierdurch confirmiren und bestättigen, jedoch dergestalt und also: Daß, wann unter denen Mediat-Fürsten und Standes-Herren wegen eines Fürstenthums oder Standes-Herrschaft, oder wegen eines Stück Landes, so originarie dazu gehöret, Streit entstehet, sothane Streitigkeit einzig und allein durch das Fürsten-Recht gerichtet werden solle.

Dieses Fürsten-Recht wird unter der Direction der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und unter dem Präsidio Unserer Fürsten von Carolath Liebd. als perpetuirlichen Ober-Fürsten-Rechts Präsidenten, des Jahres zweymahl gehalten; jedoch muß denen Gravatis der Re-

Recursus an Unsere Allerhöchste Person jederzeit vorbehalten bleiben.

§. 2. Gleichwie nun dieses Fürsten-Recht bloß in causis realibus, welche die Fürstenthümer und Standesherrschaften angehen, statt findet, also verstehet sich von selbst, daß dieselbe in allen übrigen Fällen, als (1.) in Causis Personalibus, (2.) in Causis realibus, wann Sie wegen anderer Güther oder Jurium belanget werden, (3.) wann ein Streit zwischen Ihnen und ihren Vasallen oder Unterthanen entstehet, bey der Ober-Amts-Regierung Recht nehmen müssen: Allermassen Wir alle diese Fälle Unsern Ober-Amts-Regierungen und deren Präsidenten, vi specialis delegationis, hierdurch auftragen wollen.

§. 3. Die viele verschiedene Gerichte und Jurisdictiones, welche bisher in denen Immediat-Herzogthümern in Nieder-Schlesien etabliret gewesen, als das Ober-Amt zu Breslau, so weit es die Justitz-Sachen gehabt, die Landes-Hauptmannen zu Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, nicht minder das Mann-Gericht, das Zwölffer-Gericht, das Zauden-Recht, das Ritter-Recht, die Hof- und alle andere Gerichte, welche in der höchsten Landes-Herrschaft Rahmen bisher gehalten worden, sollen alle miteinander combiniret, und durch zwey Ober-Amts-Regierungen administriret werden.

§. 4. Von diesen beyden Ober-Amts-Regierungen haben Wir eine in Breslau, die andere in Glogau angeordnet.

Zu der Erstern gehören die Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer, Brieg, ingleichen der Namslauische District. Zu der Zwenten aber die Fürstenthümer Glogau, Wohlau und Liegnitz.

§. 5. Eine jegliche dieser Ober-Amts-Regierungen soll mit folgenden Membris besetzt werden:

- 1.) Einem Obristen Präfidenten,
- 2.) Einem zwenten Präfidenten,
- 3.) Einem Directore,
- 4.) Sechs Ober-Amts-Regierungs-Räthen,
- 5.) Vier Secretarien,
- 6.) Einem Registratore,
- 7.) Sechs Kanzellisten,
- 8.) Einem Taxatore, oder Bothenmeister,
- 9.) Sechs Bothen,
- 10.) Einem General-Fiscal, und 2. Unter-Fiscäl.

§. 6. Diejenige Fürstenthümer und Standes-Herrschaften, wobey besondere Regierungen bestellet seyn, wie auch die gleiche Jura habende Stadt Breslau, bleiben sowohl in Criminalibus, als Civilibus bey ihren Gerichts-Versassungen; jedoch müssen sie sich quoad modum procedendi nach der neuen Constitution, welche mit nächstem publiciret werden soll, und in genere nach denen künfftig zu publicirenden Justitz - Versassungen reguliren.

§. 7.

§. 7. Weil Wir auch nöthig finden, jemanden die Aufsicht der Mediat-Fürstenthümer, Standes-Herrschaften, und der Stadt Breslau, so viel die Administration der Justitz betrifft, zu committiren, so wollen Wir die beyde Ober-Amts-Regierungen, und deren Præsidenten, per modum specialis delegationis hierdurch autorisiren, daß Sie auf die daselbst bestellte Regierungen und Gerichte genau Achtung geben, und dahin sehen sollen, daß die Justitz überall nach Recht und Billigkeit administriret, die Unterthanen gegen unbillige Gewalt geschüzet, und die Bedienten in ihren Schrancken gehalten werden; dahero, und wann super denegata vel protracta Justitia gegen diese Mediat-Fürstenthümer und Standes-Herrschaften, (wie solche bey einer jeden Ober-Amts-Regierung am nechsten belegen seyn) wie auch die Stadt Breslau, Klage geführet wird, und der Ober-Præsident nöthig findet, Acta abzufodern, sollen Ihm solche so fort abgefolget, diese aber durch ein paar geschickte Membra der Ober-Amts-Regierung nachgesehen, und im Fall etwas wider die Rechte und Billigkeit veranlasset worden, solches redressiret, und der Modus procedendi vorgeschrieben werden.

Wie Wir dann denenselben auch die Publicationes der Edicten in Justitz-Sachen, in diesen Mediat-Fürstenthümern und Standes-Herrschaften, hierdurch auftragen.

§. 8.

§. 8. Die Status minores, Burglehne, wie auch die übrige Landes-Stände, und Magistrate, welche mit Ober- und Unter-Gerichte beliehen seyn, wollen Wir bey ihrer Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus, (jedoch, daß Acta, wann eine Lebens-Straffe, oder etwas peinliches erkannt wird, zur Confirmation an Se. Königl. Majestät eingeschicket werden müssen,) schützen, auch nicht zugeben, daß dieselbe durch Avocationes Actorum von denen Ober-Amts-Regierungen geschmälet oder turbiret werden, auffer, wann super denegata vel protracta Justitia Klage geführet wird. Die Appellationes aber gehen von der Statuum minorum und Königl. Burglehen Urtheiln an die nächste Ober-Amts-Regierung.

§. 9. Vor denen beyden Ober-Amts-Regierungen müssen künfftig in prima Instantia alle diejenigen Personen Recht nehmen, welche vorhin vor denen höchsten Landes-Gerichten, in Personalibus und Realibus, in jedem Fürstenthum gestanden haben.

Weilen aber bishero zwischen dem Ober-Amt und der Stadt wegen der Jurisdiction über die von Adel und Standes-Personen, die in der Stadt wohnen, Streit entstanden, so haben Wir aus eigener Bewegung die Sache dergestalt decidiret, daß diese Personen lediglich vor Unserer jetzigen Ober-Amts-Regierung stehen sollen: Wann sie aber Häuser in Breslau haben, müssen sie, wann darüber Streit entsethet, in foro rei sitæ Recht neh-

nehmen. In Accise-Steuer- und Policcy-Sachen aber vor der Krieges- und Domainen-Cammer stehen.

§. 10. Die Jurisdiction dieser Ober-Amts-Regierungen ist in genere in allen Causis fundiret, welche nicht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer nach dem Edict vom 25sten Novembris 1741. verwiesen, oder Unserm Consistoriis überlassen sind.

Dahero gehören dahin alle Causæ Civiles, tam personales quam reales, alle Causæ Criminales, feudales, & fiscales; in specie, wann super Jure Patronatus & Decimarum, super stupro, Alimentis, & Restitutione dotis gestritten wird, nicht weniger Causæ Academica.

§. 11. Ferner gehen per Appellationem an diese Ober-Amts-Regierungen alle Klagen, welche über die von denen Statibus Minoribus, von denen Königlichen Burglehn, und von denen Magisträten, auch andern Unter-Gerichten ausgesprochene Urtheiln geführet werden.

§. 12. Wann jemand von diesen beyden Ober-Amts-Regierungen, und durch deren Urtheil, graviret werden solte, stehet ihm frey, an das Tribunal in Berlin zu appelliren: Jedoch muß die Summa 500. Rthlr. betreffen; es sey dann, daß der Appellant arm, oder die Sache Jura beträffe, oder eine nullitas insanabilis begangen wäre. Unter diesen 500. Rthlr. werden auch verstanden, wann viele Summen zugleich eingeklagt worden, und das Urtheil dem Appellanten über 500. Rthlr. zu- oder abspricht: Die Stinsen aber werden nicht mit gerech-

net. Wann also Summa vel Causa nicht appellabilis ist, stehet denen Partheyen das gewöhnliche remedium supplicationis offen.

§. 13. Wer appelliren will, muß binnen 10. Tagen die Appellation interponiren, und binnen 6. Wochen solche introduciren, und erwarten, ob dieselbe von dem Tribunal angenommen wird, oder nicht: Auf den erstern Fall muß er die Succumbenz-Gelder à 20. bis 50. Rthlr. und vor die Relation, Urthel- und Sanktley-Gebühren 20. 30. bis 40. Rthlr. (welches beydes das Tribunal bey Erkennung derer Processuum determiniren wird,) binnen 4. Wochen à die Decretorum Processuum bey denen dortigen Ober-Amts-Gerichten, sub pœna desertionis erlegen; da dann die Relations-Gebühren mit denen Acten an das Tribunal eingesandt, die Succumbentz-Gelder aber, wann das Urthel confirmiret wird, in die Sportuln-Casse geleyet, in casum reformationis aber ganz zurück gegeben werden müssen.

§. 14. Wann die Appellation angenommen, und Processus erkannt worden, soll der Process in Schlesien dirigiret, alle Schrifften daselbst übergeben, und wann in der Instantz geschlossen, und Acta inrotuliret seyn, diese alsdenn erst an das Tribunal eingesandt werden.

§. 15. Wann jemand durch des Tribunals Urthel graviret zu seyn glaubet, stehet ihm frey, von demselben das Remedium Supplicationis gegen Erlegung der gewöhnlichen 100. Rthlr. zu ergreifen.

Es

Es soll aber dieses Remedium nur in denen Fällen statt haben, wann zwey Instantzien vorher gegangen seyn, wann aber drey Instantzien gewesen, soll es bey dem ersten Tribunals-Urthel lediglich sein Bewenden haben, weil Wir alle Sachen in dreyen Instantzien abgethan wissen wollen.

§ 16. Im übrigen werden Wir, wie es mit denen Appellationen zu halten, mit nächstem eine besondere Constitution publiciren lassen.

§. 17. Gleichwie Wir aber die Mediat-Fürstenthümer, Standes-Herrschaften, und die Stadt Breslau, bey ihren Regierungen und Gerichten überall gelassen haben, also gehen auch immediate die Appellationes von denenselben an das Tribunal: Und muß es damit eben so, wie bey denen Immediat-Fürstenthümern gehalten werden; jedoch wird die Summa appellabilis nur auf 100. Rthlr. fest gesetzt.

§. 18. Wir haben auch ferner in Breslau und Glogau zwey besondere Consistoria angeordnet, welchen Wir die Geistlichen Sachen, so Unsern Evangelischen Unterthanen angehen, anvertrauet haben.

Die Ober-Amts-Regierung respiciret hauptsächlich die zu denen Consistoriis gehörige Sachen: Nur daß ein Catholischer Prälat, ein Evangelischer Geistlicher, und zwey weltliche Consistorial-Räthe, als Assessores darzu gesodert, und zu dem Ende ein besonderer Tag ausgemachet werden soll.

§. 19. Vor diese Consistoria gehören bloß diejenigen Sachen, welche den Geistlichen Staat angehen, und zum Aufnehmen der Religion gereichen: Als Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Examinirung derer Prediger, deren Confirmation und Introduction, item Ehe-Sachen, und dergleichen.

§. 20. Wann jemand sich durch die Urthel des Consistorii graviret befindet, stehet ihm frey, an das Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das Remedium Supplicationis dafelbst zu suchen.

§. 21. Das Fürstenthum Dels, und die Stadt Breslau, bleiben bey ihren Verfassungen ratione Consistoriorum: Die Appellationes aber gehen gleichfalls davon an das Tribunal in Berlin.

§. 22. In denen übrigen Fürstenthümern, und Ständes-Herrschaften, welche bishero kein eigen Consistorium gehabt, müssen alle Geistliche Sachen an die beyde Consistoria in Breslau und Blogau gebracht, und dafelbst decidiret werden.

§. 23. Was das Geistliche General-Vicariat-Amt betrifft, so wollen Wir, aus Landes-herrlicher Macht und Gewalt, solches in denen Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören, und Unserer Souverainität nicht nachtheilig fallen, hierdurch bestättigen, dergestalt und also, daß Wir Unsern Catholischen Unterthanen eine völlige Gewissens-Freyheit, wie solche in dem Instrumento

mento Pacis etabliret ist, verstaten, und nimmermehr zugeben wollen, daß sie darinnen von jemand, wer es sey, beeinträchtigt werden sollen; Gestalten Wir dann in specie Unsern Ober-Amts-Regierungen hiedurch auf ihren theuer geleisteten End anbefehlen, Unsere Catholische Unterthanen bey ihren Religions-Principiis zu schützen. Wir stellen auch einem jeden Gedruckten frey, sich allensfalls, und wenn er kein Recht erlangen kan, immediate an Uns zu wenden, da Wir ihm dann schleunige Justitz verschaffen wollen. Wir wollen aber auch hoffen, daß der Vicarius generalis sich in seinem Schranken halten, und weiter keine Klagen super jure patronatus, Decimis & Testamentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler, sich anmassen werde: Und wollen Wir cum Causa cognitione ein besonderes Reglement über die dahin gehörige Sachen sowohl, als die taxam stola, verfertigen lassen.

§. 24. Wir wollen auch, bis auf fernere Verordnung, das Bischöfliche Amt, oder das Geistliche Catholische Consistorium, hiedurch confirmiren, jedoch dergestalt, daß es bloß über Causas vere Ecclesiasticas cognosciren, und dabero von allen Causis Civilibus, wann sie auch schon einen Geistlichen angehen, abstrahiren müssen; gestalten Seine Königl. Majestät auch diewegem ein besonderes Reglement werden publiciren lassen.

§. 25. Wann ein Evangelicus, oder jemand, so unter einem andern Fürstenthum wohnet, citiret werden soll, muß solches per Requisitoriales geschehen.

§. 26. Die Causas matrimoniales wollen Wir, wann beyde Theile der Catholischen Religion zugethan seyn, dem Bischöflichem Amte überlassen: Wann aber ein Theil von denen Braut- oder Ehe-Leuthen der Evangelischen Religion zugethan ist, gehöret die Sache an Unser Evangelisches Consistorium, und hat ins künfftige keine Prävention statt.

§. 27. Ob Wir schon unter denen Evangelicis alle Dispensationes ratione Graduum, welche nicht in Gottes Wort entweder ausdrücklich, oder ex paritate Rationis verbothen seyn, aufgehoben wissen wollen, so haben Wir doch in Ansehung der Catholischen, wann diese ohne Dispensation sich nicht copuliren lassen wollen, verordnet, daß sie die Dispensationes, bey schwerer Straffe, bey dem Ober-Amte suchen müssen.

Wie denn auch die Dispensationes à bina vel trina Proclamatione, nicht weniger in der Advent- und Fasten-Zeit sich zu verheyrathen, und ausser der Kirche sich copuliren zu lassen, bey dem Ober-Gericht gesucht werden sollen.

§. 28. Die Appellationes gehen von diesem Bischöflichem Consistorio an das Tribunal in Berlin, welches aber nach denen Principiis Catholicae Religionis die Sachen decidiren muß.

§. 29.

S. 29. Wir verstaten auch allen Evangelischen Besizern derer Güther Evangelische Schulen anzurichten, und diejenige Catholische Obrigkeiten, welche Evangelische Unterthanen haben, seyn schuldig, denenselben einen Evangelischen Schulmeister, jedoch auf der Gemeinde Kosten, zu verstaten, und ihm eine Wohnung zu assigniren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 15. Jan. 1742.

 **L.S.** **Eriderich.**

S. v. Cocceji. G. D. v. Arnim.

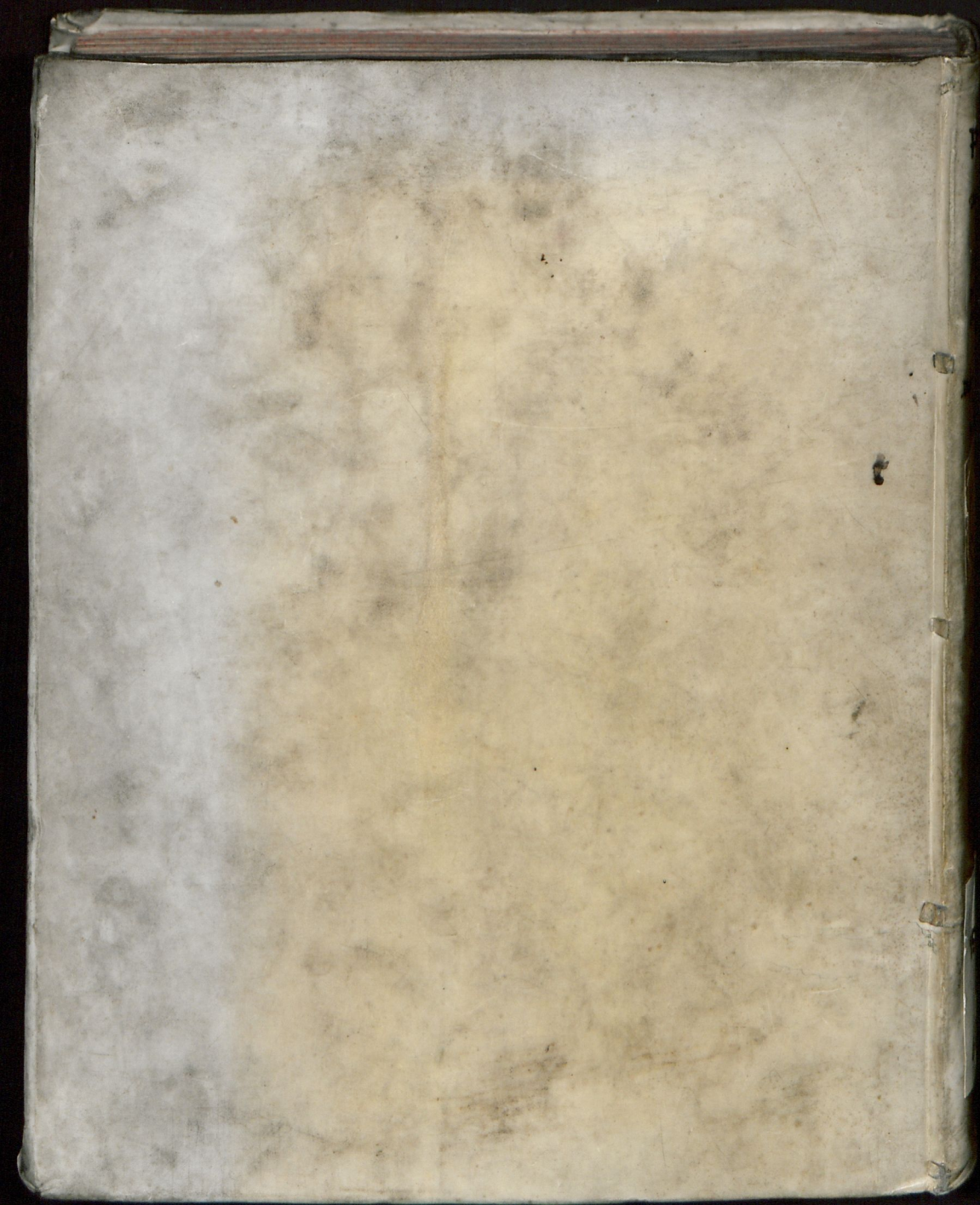
[Kg 154 verso]

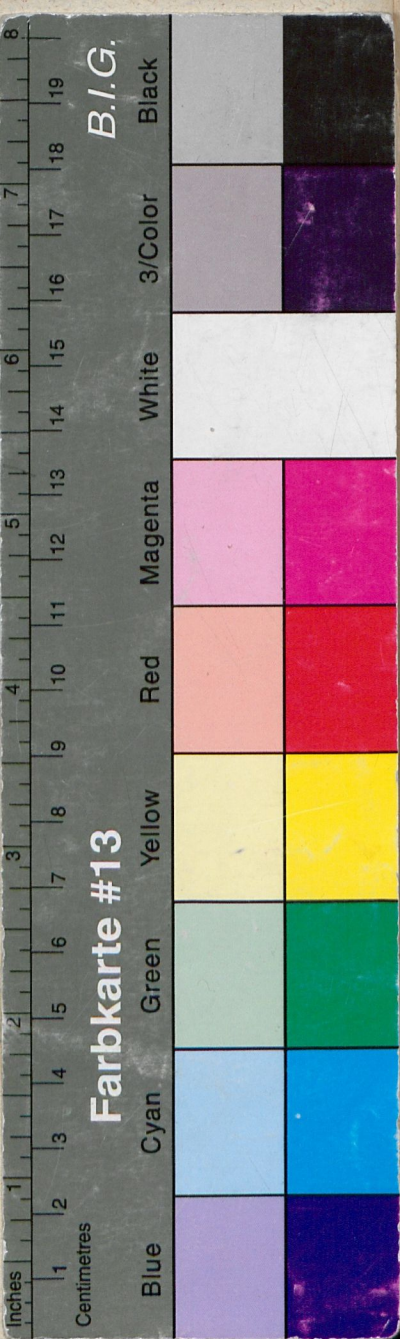
85 A 6024

ULB Halle
002 701 138

3







8
19
18
7
17
16
6
15
14
5
13
12
4
10
9
3
8
7
2
6
5
4
3
2
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

B.I.G.
Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Inches

Centimetres

NOTIFICATIONS-
PATENT,

Betreffend

Die Einrichtung,

Welche

Se. Königl. Majestät in Preußen
und Oberster auch Souverainer
Herzog in Sieder-Schlesien,

Bei dem

Welt- und Geistlichem
JUSTITZ-Beßen

in Dero Souverainen Herzogthum

Sieder-Schlesien

gemacht haben.

De dato Berlin den 15. Januar. 1742.

Mit Königl. allergnädigsten Privilegio.

Bei Johann Jacob Korn, Buchhändler.